



1. FC Rimhorn e.V.

- Fußball
- Gymnastik
- Schwimmen
- Kinderturnen

www.fcrimhorn.de

Vereinssatzung des 1. Fußballclub Rimhorn e.V.

*Aushang/Veröffentlichung der Neufassung für die
Jahreshauptversammlung am 12.03.2026*

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen 1. Fußballclub Lützelbach Rimhorn e. V. und ist der Nachfolger des früheren Turn- und Sportvereins 02 Rimhorn. Der 1. Fußballclub Lützelbach Rimhorn e. V. wurde neu gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Gründungsjahr ist das Jahr 1948.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen ständigen Sitz in Lützelbach Rimhorn

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der 1. Fußballclub Lützelbach Rimhorn e. V. ist ein von Idealismus getragener Verein, der sich zur Aufgabe macht, den Sport zu pflegen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Sport und Spiel
 - b. die sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und die Jugendpflege
 - c. die sportliche Förderung von Erwachsenen
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung der tatsächlichen Aufwendung) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft in Verbände

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e. V.
- b) Hessischer Fußballverband e. V.
- c) Zuständiger Spitzenverband

§ 5 Farben und Auszeichnungen

- 1. Die Farben des Vereins sind Blau/Rot
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember

§ 7 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14 – 17 Jahre)
 - d) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder aufgrund besonderer Verdienste um das Vereinsleben vom Vorstand berufen werden

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind nur die Mitglieder unter a), c) und d)

- 2. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, ohne Rücksicht auf den sozialen Stand, Herkunft, religiöse und sexuelle Orientierung.
- 3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- 4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme
- 5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt, der schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis. Dies erfolgt, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages (jährliche Abbuchung/Überweisung) 4 Monate in Verzug ist, und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt. Ebenso erfolgt dies, wenn finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt werden.
 - c) Durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) Für den Verein fördernd zu wirken und nichts zu unternehmen, was sich mit den Vereinsinteressen nicht vereinbaren lässt
 - b) Mit dem Vereinseigentum schonend umzugehen
 - c) Die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten

§ 8 Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei bis vier Monaten des Kalenderjahres stattfinden
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt spätestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung im Lützelbacher Anzeiger.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahlen des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes
5. Die Leitung der Versammlung wird durch das Vorstandsteam wahrgenommen.
6. Über die Versammlung wird von jenem Mitglied des Vorstandteams, welche die Aufgabe der Schriftführerin/des Schriftführers übernommen hat eine Niederschrift angefertigt, die von der schriftführenden Person sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandteams zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst
8. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 20% der

Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Personen, welche unter sich die Aufgaben der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters, der Schriftführerin/des Schriftführers verteilen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorstandssprecher.
2. Den Erfordernissen des Vereins entsprechend kann der Vorstand weitere Personen zu Vorstandssitzungen einladen.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die unter Nr.1 aufgeführten Personen, hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt 'en bloc', d. h. das Vorstandsteam wird gesamt im Block und nicht in Einzelabstimmung gewählt.
5. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus Reihen der Mitglieder ergänzen

§ 12 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lützelbach Rimhorn zur Treuhandverwahrung bis zur Gründung eines neuen Fußballvereines in Lützelbach Rimhorn, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 13 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 12. März 2026 in Kraft

Lützelbach-Rimhorn, den 12. März 2026

Gez. Der Vorstand